

Titel der Drucksache:

Allgemeine Stabilisierungszuweisung an die Stadt Erfurt nach § 2 des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen (ThürStaKoFiG)

Drucksache

1444/20

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	03.08.2020	öffentlich
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	29.09.2020	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Die Stadt Erfurt erhält nach § 2 ThürStaKoFiG aus einem Sondervermögen des Landes eine allgemeine Stabilisierungszuweisung zur Stabilisierung ihres Haushalts infolge rückläufiger Einnahmen und zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Nach § 3 Abs. 1 ThürStaKoFiG sollen die allgemeinen Stabilisierungszuweisungen als nicht zweckgebundene allgemeine Deckungsmittel innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) ausgezahlt werden. Da das ThürCorPanG bereits am 25. Juni 2020 in Kraft getreten ist, muss eine Auszahlung an die Stadt Erfurt bereits erfolgt sein.

Es wird daher um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. In welcher Höhe sind an die Stadt Erfurt eine allgemeine Stabilisierungszuweisung nach § 2 ThürStaKoFiG wann zur Auszahlung gelangt?
2. Welche rückläufigen Einnahmen und zusätzlichen Ausgaben in welcher Höhe im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sollen mit der allgemeinen Stabilisierungszuweisung nach Nr. 1 ausgeglichen werden?

3. Entsteht trotz allgemeiner Stabilisierungszuweisung ein Fehlbetrag bei rückläufigen Einnahmen und zusätzlichen Ausgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und wenn ja, wie hoch ist dieser und wie erfolgt ein Ausgleich desselben?

Anlagenverzeichnis

12.08.2020, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift